

Diplomprüfungsordnung INSTRUMENTAL- UND GESANGSPÄDAGOGIK*)

Gem. § 14 Abs. 3 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Hessen vom 6. Juni 1978 (GVBl I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 10. 1989 (GBl. I S. 274), hat der Fachbereich Instrumental- und Gesangspädagogik die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Instrumental- und Gesangspädagogik beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß in dem Studiengang zur Ausbildung von Lehrern an musikalischen Bildungseinrichtungen und selbständigen Musikerziehern des Fachbereichs Instrumental- und Gesangspädagogik.
- (2) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen künstlerischen und pädagogischen Fähigkeiten und Fachkenntnisse besitzt.

§ 2

Diplomgrad

- (1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Rektor den akademischen Grad

"Diplom-Musiklehrer/Diplom-Musiklehrerin".

- (2) In der Diplom-Urkunde wird das Hauptfach angegeben.

§ 3

Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.

§ 4

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er besteht aus dem Rektor als Vorsitzenden sowie dem Dekan und Prodekan.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und bestellt die Prüfungskommission. Er kann diese Bestellung einem seiner Mitglieder übertragen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommission sowie deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

***) Diese hier vorliegende Diplom-Prüfungsordnung IGP ist die im Amtsblatt des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst 1994 veröffentlichte Fassung und damit die einzig gültige Version.**

- (1) Die Prüfungskommissionen nehmen die Prüfung ab und bewerten die Prüfungsleistungen. Den Vorsitz führt der Rektor oder der Prorektor oder der Dekan oder der Prodekan.
- (2) Die Prüfungskommission für das Hauptfach besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Prüfern, in den Lehrproben und in der Prüfung in Didaktik und Methodik aus mindestens 3 Prüfern, wobei ein Prüfer das Fach Methodik/Didaktik in einem anderen instrumentalen Fach als das Prüfungsfach vertreten muß. In den übrigen Fächern besteht die Prüfungskommission mindestens aus zwei Prüfern.
- (3) Der Rektor bzw. Prorektor kann den Dekan in jeder Prüfung vertreten und an jeder Prüfung beratend teilnehmen.
- (4) Prüfer kann nur sein, wer eine Lehrtätigkeit an der Hochschule ausübt und wenigstens eine der Diplomprüfung entsprechende Qualifikation besitzt.

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Kunsthochschule oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "Bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die bestandene Staatliche Prüfung für Musiklehrer gilt bei Bestehen der Aufnahmeprüfung als Vordiplom i. S. dieser Prüfungsordnung. Die Einstufung in das Fachsemester erfolgt durch die

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfung oder einzelne Prüfungsleistungen gelten als nicht bestanden ("nicht ausreichend" 5,0), wenn der Kandidat nach Festsetzung der Prüfungstermine von der Prüfung oder von Teilprüfungen ohne triftige Gründe zurücktritt oder nicht zu ihnen erscheint.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Anerkennung als triftige Gründe. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Soweit bereits Prüfungsergebnisse vorliegen, sind sie anzurechnen.
- (3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Das gleiche gilt für den Kandidaten, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und deshalb von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen wurde. Der Kandidat kann eine Überprüfung der Entscheidung durch den Prüfungsausschuß verlangen.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 8

Öffentlichkeit der Prüfungen

Bei Erbringung der mündlichen und praktischen Prüfungsleistungen sind Studenten und andere Mitglieder der Hochschule entsprechend den räumlichen Möglichkeiten zuzulassen; auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Öffentlichkeit ausschließen.

II. Vordiplomprüfung

§ 9

Zweck der Vordiplomprüfung

Durch die Vordiplomprüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg zu betreiben. Das Vordiplom kann auf einmal oder in mehreren Abschnitten im 3. und 4. Semester abgelegt werden. Die Vordiplomprüfung soll spätestens nach dem 4. Semester abgeschlossen sein. Der Prüfungsausschuß kann Ausnahmen gestatten.

§ 10

Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Vordiplomprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann die Entscheidung einem seiner Mitglieder übertragen.
- (2) Die Zulassung setzt voraus, daß

1. der Kandidat wenigstens zwei Semester an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main studiert hat; der Prüfungsausschuß kann Ausnahmen gestatten.
2. der Kandidat die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat, und zwar Scheine über die erfolgreiche Teilnahme in den Fächern:

a) Hauptfach	je 1 Schein pro Semester
im Hauptfach Gesang zusätzlich:	
Sprecherziehung	2 Scheine
Italienisch	4 Scheine
b) Ensemblespiel	1 Schein
c) Musizierpraxis	1 Schein
d) Pflichtfach Klavier	je 1 Schein pro Semester
e) Instrumentales Zusatzfach	je 1 Schein pro Semester
f) Musik- und Instrumentalpädagogik	4 Scheine
g) Hörerziehung	mindestens 1 Schein des 4. Fachsemesters (K III)
h) Tonsatz	mindestens 1 Schein des 4. Fachsemesters
i) Formenlehre	2 Scheine
j) Musikwissenschaft	1 Schein
k) Musikgeschichte	2 Scheine
l) Methodik/Didaktik	1 Schein

§ 11

Zulassungsverfahren

(1) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Vordiplomprüfung oder zu einzelnen Abschnitten ist von dem Kandidaten an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens bis zum 1. Juli für die Prüfung zu Beginn des Wintersemesters und spätestens bis zum 15. Januar für die Prüfung zu Beginn des Sommersemesters zu stellen, in dem der Kandidat die Prüfung ablegen möchte.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. Nachweis des bisherigen Studiums durch Vorlage des Studienbuches,
2. Vorlage der nach § 10 Abs. 2 Ziff. 2 geforderten Leistungsnachweise,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Vordiplomprüfung oder eine Abschlußprüfung oder eine diesen vergleichbare Prüfung an einer Musikhochschule des Geltungsbereiches des Grundgesetzes bestanden oder nicht bestanden hat,
4. das Programm der Hauptfachprüfung.

(3) § 10 und § 11 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Prüfungsabschnitten.

§ 12

Ablehnung der Zulassung

Die Zulassung ist abzulehnen, wenn der Antragsteller die in § 10 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Frist des § 11 Abs. 1 nicht einhält oder die nach § 11 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind und der Antragsteller die ihm gesetzte Frist zur Vervollständigung der Unterlagen ungenutzt verstreichen läßt, oder wenn er eine Zwischen- oder eine Abschlußprüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule des Geltungsbereiches des Grundgesetzes schon bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

§ 13

Prüfungsfächer und -anforderungen

(1) Die Vordiplomprüfung wird im Hauptfach durchgeführt (Dauer ca. 25 Minuten).

(2) Als Hauptfach sind zugelassen:

Klavier	Violine	Flöte
Cembalo	Viola	Blockflöte
Orgel	Violoncello	Oboe
Gesang	Kontrabass	Klarinette
	Viola da gamba	Fagott
Trompete	Gitarre	Schlagzeug
Posaune	Harfe	Klassisches Saxophon
Waldhorn		

(3) Die Prüfungsanforderungen und -inhalte ergeben sich aus der Anlage 1, die Teil dieser Prüfungsordnung ist.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Die Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfern bewertet. In Zweifelsfällen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Prüfungsleistung wird mit "bestanden" oder mit "nicht bestanden" bewertet.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistung und das Ergebnis sind mit Begründung in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten nach Abschluß der Prüfung bekanntzugeben.

§ 15

Wiederholung der Vordiplomprüfung

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung bedarf der Genehmigung durch den Rat auf Antrag des Dekans.

(2) Eine Wiederholungsprüfung erfolgt beim nächsten regulären Prüfungstermin.

§ 16

Zeugnis

(1) Über die bestandene Vordiplomprüfung wird innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis gemäß der Anlage 3 dieser Prüfungsordnung ausgestellt, das die Bewertung "bestanden" enthält.

(2) Ist die Vordiplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist eine Wiederholung nach § 15 möglich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(3) Hat der Kandidat die Vordiplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bestätigung ausgestellt, die die erbrachte Prüfungsleistung enthält und erkennen läßt, daß die Vordiplomprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17

Zulassung

(1) Die Diplomprüfung kann auf einmal oder in mehreren Abschnitten abgelegt werden.

(2) Zur Diplomprüfung kann zugelassen werden, wer

1. mindestens zwei Semester an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, davon mindestens eins nach der Vordiplomprüfung, studiert hat,
2. eine Vordiplomprüfung nach den Erfordernissen dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgelegt hat,
3. an den nach der Studienordnung erforderlichen Lehrveranstaltungen teilgenommen und die geforderten Leistungsnachweise erbracht hat, nämlich,

Scheine über die erfolgreiche Teilnahme in den Fächern:

Hauptfach	je 1 Schein pro Semester
bei Hauptfach Gesang zusätzlich: Korrepetition Sprecherziehung	4 Scheine
2 Scheine	
Italienisch	4 Scheine
Ensemblespiel	1 Schein
Musizierpraxis	5 Scheine
Pflichtfach Klavier oder Cembalo	je 1 Schein pro Semester
Instrumentales Zusatzfach	je 1 Schein pro Semester
Chor/Orchester	2 Scheine
Musikalische Körperschulung, Bewegungslehre und Dirigieren	2 Scheine
Musik- und Instrumentalpädagogik	4 Scheine
Instrumentaldidaktik und -methodik	5 Scheine
Unterrichtspraktikum	3 Scheine (soweit angeboten)
Berufsfeldanalyse	1 Schein
Hören	1 Schein des Abschlußsemesters (K IV)
Tonsatz	2 Scheine des 4. und 7. Fachsemesters
Formenlehre	2 Scheine
Werkanalyse	2 Scheine
Musikwissenschaft	2 Scheine
Musikgeschichte	2 Scheine
Geschichte, Literatur und Stilistik des Hauptfachs	2 Scheine
Alte Musik	1 Schein
Neue Musik	1 Schein

§ 18

Zulassungsverfahren

(1) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung oder zu einzelnen Abschnitten ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zum 1. Juli für die Prüfung zu Beginn des Wintersemesters und bis zum 15. Januar für die Prüfung zu Beginn des Sommersemesters zu stellen, in dem der Kandidat die Prüfung ablegen möchte.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Zeugnis über die bestandene Vordiplomprüfung, soweit sie nicht an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main abgelegt wurde, oder anererkennungsfähige Urkunden i.S. des § 6 Abs. 5 und 6,
2. das Studienbuch und die geforderten Leistungsnachweise,
3. ein Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang Aufschluß gibt,
4. eine Aufstellung der im Hauptfach während der Studienzeit erarbeiteten wesentlichen Werke,
5. ein Verzeichnis der für die Prüfung vorbereiteten Werke mit Genehmigungsvermerk des Hauptfachlehrers,
6. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine einschlägige Abschlußprüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder nicht bestanden hat,
7. gegebenenfalls ein Antrag auf Anerkennung bereits erbrachter Leistungen,
8. gegebenenfalls ein Antrag nach § 20.
9. Nachweis der Einzahlung der Prüfungsgebühren; die Prüfungsgebühren betragen Zweihundert Deutsche Mark, auch im Wiederholungsfalle.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn der Antragsteller die in § 17 genannten Erfordernisse nicht erfüllt oder bereits die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes schon bestanden oder endgültig nicht bestanden hat. Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die Antragsfrist nicht eingehalten wurde oder die nach Abs. 2 beizufügenden Unterlagen unvollständig sind und der Kandidat die ihm gesetzte Frist zur Vervollständigung der Unterlagen ungenutzt verstreichen läßt.

§ 18 a

(1) Zur Diplomprüfung kann ferner zugelassen werden

- a) wer als Studierende oder Studierender der Stiftung des Dr. Hochs Konservatorium die Prüfung zur Staatlich anerkannten Musiklehrerin oder zum Staatlich anerkannten Musiklehrer mindestens mit der Gesamtnote "gut" abgeschlossen hat und
- b) wenn eine Empfehlung der Prüfungskommission dahingehend vorliegt, dass neben der Prüfungsleistung die Persönlichkeit des Prüflings eine erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung Instrumental- und Gesangspädagogik erwarten lassen. Studierende des Konservatoriums, die über keine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, müssen in der Prüfung zur Staatlich anerkannten Musiklehrerin oder zum Staatlich anerkannten Musiklehrer eine überragende künstlerische Begabung nachgewiesen haben. Eine überragende künstlerische Begabung ist nachgewiesen, wenn die Prüfung im Hauptfach mit "sehr gut" (1,0) bestanden ist.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 und 7 bis 9 der Diplomprüfungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Diplomprüfung wird nach den Bestimmungen dieser Diplomprüfungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

(1) Geprüft wird in folgenden Fächern:

- | | |
|--|-------------------|
| a) Hauptfach (Dauer ca. 50 Minuten) | |
| 1. Literatur | |
| 2. Klausurstück nach 60minütiger Vorbereitung | |
| 3. Vomblattspiel | ca. 10 Minuten |
| b) Musizierpraxis nach 50minütiger Vorbereitung
für einzelne Prüfungsteile | ca. 20 Minuten |
| c) Pflichtfach | ca. 15 Minuten |
| d) Musik- und Instrumentalpädagogik | ca. 20 Minuten |
| e) Instrumentaldidaktik und -methodik | ca. 30 Minuten |
| f) Lehrproben Unter-/Mittel- und Oberstufe | je ca. 30 Minuten |
| g) Hörerziehung: | |
| 1. schriftlich | 60 Minuten |
| 2. mündlich | ca. 15 Minuten |
| h) Tonsatz: | |
| 1. schriftlich | 4 Stunden |
| 2. mündlich | ca. 15. Minuten |
| i) Werkanalyse nach 90minütiger Vorbereitung | ca. 20 Minuten |
| j) Musikwissenschaft, -geschichte, Geschichte,
Literatur und Stilistik des Hauptfachs | ca. 30 Minuten |
| k) Diplomarbeit | 6 Monate |

(2) Die Prüfungsinhalte und -anforderungen ergeben sich aus der Anlage 2, die Teil dieser Prüfungsordnung ist.

§ 20

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern mit Genehmigung des Prüfungsausschusses einer Prüfung unterziehen, und zwar entweder

- unter Hauptfachbedingungen oder
- unter Pflichtfachbedingungen.

(2) Bei einer Prüfung unter Hauptfachbedingungen kann der Prüfling die Prüfung auf die in § 19 Abs. 1 Ziff. f und g genannten Fächer erweitern.

(3) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen.

§ 21

Bewertung der Diplomprüfung

(1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bewertet. Für die Bewertung der Leistung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|---|---------------------|--|
| 1 | = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung |
| 2 | = gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung |
| 3 | = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht |
| 5 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Die Note für die Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den einzelnen Prüfern vergebenen Bewertungen.

- (2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in dem betreffenden Fach.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend

- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind. Die Prüfung gilt auch dann noch als bestanden, wenn in einem der nicht mehrfach gewichteten Fächer keine ausreichende Note erzielt wird.

- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Leistungen im Hauptfach werden dabei 4-fach, jeweils in den Lehrproben sowie in der Diplomarbeit doppelt gewichtet.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend

- (5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Ergebnisse der Prüfungen sind mit Begründung in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der gesamten Prüfung ist dem Kandidaten nach Abschluß des letzten Prüfungsteils bekanntzugeben.
- (7) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 22

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Prüfungen können bei "nicht ausreichenden" Leistungen in mehr als einem nach § 21 Abs. 1 nicht mehrfach gewichteten Fach innerhalb eines Semesters, bei "nicht ausreichenden" Leistungen im Hauptfach und in den Lehrproben innerhalb zweier Semester einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsteile können durch den Prüfungsausschuß angerechnet werden.
- (2) Kandidaten, die die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, können bei Zustimmung des Rates auf Antrag des Dekans zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

§ 23

Zeugnis

- (1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis gem. der Anlage 4 zu dieser Prüfungsordnung. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 24

Diplom

- (1) Dem Kandidaten wird ein Diplom gemäß der Anlage 5 zu dieser Prüfungsordnung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.
- (2) Das Diplom wird vom Rektor und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit der Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung beseitigt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der verwaltungsrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Prüfungsanforderungen und -inhalte der Vordiplomprüfung

I. Hauptfach (ca. 25 Minuten)

Literatur

1. Ein Programm mit mindestens drei Werken gehobenen Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Stilepochen. Ein Werk kann eine Etüde sein. Das Programm kann auch einzelne Sätze von Werken enthalten. In dem Prüfungsprogramm sollen verschiedene Satz- bzw. Ausdruckscharaktere berücksichtigt werden.
2. Vornblattspiel.

Anlage 2

Prüfungsanforderungen und -inhalte der Diplomprüfung

I. Hauptfach

1. Literatur

Vortrag von mindestens vier vollständigen anspruchsvollen Werken verschiedener Gattungen aus mindestens vier Stilepochen, darunter ein Solokonzert oder ein Kammermusikwerk mit besonderen solistischen Anforderungen. Ein Werk muß auswendig vorbereitet sein.

2. Klausur

Vortrag eines Stückes nach einstündiger Vorbereitung in Klausur.

3. Vornblattspiel,

Besondere Anforderungen

bei Gesang:

Vortrag von solistischen Gesangskompositionen aus verschiedenen Gattungen und mindestens 4 Stilepochen (modellhaft flexibel)

bei Schlagzeug:

Vortrag von anspruchsvollen Werken verschiedener Gattungen aus mindestens 2 Stilepochen, die im Programm stilistisch mehrfach repräsentiert sein können. Nachfolgendes Instrumentarium muß bei der Literaturlauswahl berücksichtigt werden: Pauken, Glockenspiel, Xylophon und Set.

bei Klassisches Saxophon:

Vortrag von mindestens fünf schwierigen Werken unterschiedlicher Stilistik: klassisch, romantisch, klassische Moderne, zeitgenössisch, darunter ein Solokonzert; ein Werk ist auswendig vorzutragen. Das zeitgenössische Werk muß neue Spieltechniken wie Multiphone, son trompette, Vierteltöne o. a. beinhalten. Eines der Werke muß auf einem anderen als dem Altsaxophon vorgetragen werden (Sopran-, Tenor- oder Baritonsaxophon).

Weiter ist ein Stück mit Saxophonquartett zu spielen; in begründeten Ausnahmefällen ist ein Kammermusikwerk in anderer Besetzung (z. B. Saxophonduo, -trio, Flöte, Klavier, Saxophon) vorzutragen.

bei Blechbläsern:

Das Programm muß ein Solowerk enthalten. In besonderen Fällen können anstelle geschlossener Werke Orchesterstellen vorgetragen werden.

bei Holzbläsern und Streichern:

Das Programm muß ein Solowerk enthalten.

bei Viola da gamba:

Vortrag von mindestens 4 vollständigen anspruchsvollen Werken verschiedener Gattungen aus mindestens 4 Stilbereichen, darunter ein Solowerk und ein Consortwerk. Ein Werk muß auswendig vorbereitet sein.

bei Klarinette, Trompete, Posaune, Cembalo, Horn und Blockflöte:

Vortrag von mindestens 4 vollständigen anspruchsvollen Werken verschiedener Gattungen aus mindestens 3 Stilepochen, darunter ein Solokonzert oder ein Kammermusikwerk mit besonderen solistischen Anforderungen. Ein Werk muß auswendig vorbereitet sein.

II. Instrumentales Pflichtfach

Nachweis einer spieltechnischen Fähigkeit anhand entsprechender Beispiele:

1. eine hauptfachbezogene Klavierbegleitung;
2. Etüde oder ein Stück mit etüdenartiger Anforderung;
3. Solostück.

bei Cembalo:

Nachweis einer spieltechnischen Fähigkeit anhand entsprechender Beispiele:

1. eine hauptfachbezogene Cembalobegleitung;
2. ein Stück mit etüdenartigen Anforderungen;
3. Solostück.

III. Instrumentales Wahlnebenfach/Gesang

1. Vortrag von 3 mittelschweren Werken aus unterschiedlichen Epochen;
2. Vomblattspiel.

IV. Musizierpraxis

1. Vortrag einer vorbereiteten melodiegebundenen Bearbeitung (Arrangement);
2. Ausführung einer Begleitung zu einer vorgegebenen Melodie (Klausurstück);
3. zwei improvisatorisch anzulegende Stücke (solistisch oder mit Ensemble) in zwei unterschiedlichen Stilen, davon mindestens eine aus dem Bereich der Populärmusik (z. B. Improvisation über einen Jazz-Standard).

V. Musik- und Instrumentalpädagogik

Aus den Bereichen Erziehungswissenschaft und Pädagogik je ein Thema mit Bezug zur aktuellen Praxis.

VI. Instrumentaldidaktik/-methodik

3 Schwerpunktthemen zu didaktischen und methodischen Problemen des Hauptfachs.

VII. Unterrichtspraktikum

1. Lehrprobe Unter-/Mittelstufe
2. Lehrprobe Oberstufe

Die Themen zu den Lehrproben werden dem Bewerber eine Woche vor dem Unterrichtstermin schriftlich bekanntgegeben.

Die schriftliche Vorbereitung wird von dem Bewerber einen Tag vor der Lehrprobe eingereicht. Aus der Vorbereitung sollten Voraussetzungen, angestrebte Lernziele, didaktische Begründung, beabsichtigte Lehrmethoden und geplanter Stundenverlauf ersichtlich sein. Nach der Lehrprobe hat der Bewerber Gelegenheit, zum Verlauf und Ergebnis des Unterrichts Stellung zu nehmen.

VIII. Hörerziehung

schriftlich:

Hören von 1-, 2- und 4-stimmiger Originalliteratur, möglichst in originaler Instrumentation;
Hören von musikalischen Zusammenhängen und Instrumentationen am Beispiel eines Werkausschnittes.

mündlich:

Vomblattsingen
Hören musikalischer Elemente
Hören musikalischer Zusammenhänge

IX. Tonsatz

schriftlich:

4-stündige schriftliche Prüfung;
eine metrisch gebundene, mit Funktionssymbolen versehene Modulation. Ausführung zweier Aufgaben in unterschiedlichen Satztechniken.

mündlich:

Fragen zu traditionellen und zeitgenössischen Satztechniken.

X. Werkanalyse

Formale und harmonische Analyse eines Werkes nach 90-minütiger Vorbereitung.
Einordnung des Werkes in sein soziokulturelles Umfeld.

XI. Musikwissenschaft

Kenntnisse über eine Epoche, Gattung und einen Komponisten.

Bei der Wahl der Schwerpunkte muß die Unabhängigkeit der Themengebiete gewährleistet sein.

XII. Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Hauptfachs oder der Pflichtfächer selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema stellt das zuständige Mitglieder der Prüfungskommission nach Rücksprache mit dem Bewerber im Anschluß an die Zulassung zur Prüfung fest. Dem Kandidaten wird Gelegenheit gegeben, eigene Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu unterbreiten.
- (3) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und verwertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (4) Innerhalb von 6 Monaten nach schriftlicher Bekanntgabe des Themas ist die Arbeit im Original abzugeben. Das Thema kann nur einmal und innerhalb des ersten Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist von höchstens 6 Wochen setzen.
- (5) Die Arbeit ist in Maschinenschrift vorzulegen. Der Kandidat hat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Arbeit wird von dem zuständigen Mitglied der Prüfungskommission und einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Koreferenten schriftlich beurteilt. In dem Gutachten sind Vorzüge und Mängel in Inhalt, Aufbau und sprachlicher Formulierung zu berücksichtigen.